

## Beratung über den Antrag auf Aufstellung eines Bebauungsplanes für 10 bis 12 Einfamilienhäuser in Nipmerow

<i>Organisationseinheit:</i> Bauleitplanung	<i>Datum</i> 14.06.2024
<i>Bearbeitung:</i> Birgit Riedel	

### Beratungsfolge

<i>Datum</i>	<i>Gremium</i>	<i>Zuständigkeit</i>
	Haupt- und Finanzausschuss	Entscheidung
	Ausschuss für Bau, Gemeindeentwicklung und Verkehr	Vorberatung

### Sachverhalt

Mit Datum vom 17.05.2024 hat der Eigentümer des Flurstückes 19/1 der Gemarkung Nipmerow, Flur 3 einen Antrag auf Aufstellung eines Bebauungsplanes für einen Teilbereich von 10.000 m<sup>2</sup> dieses Flurstückes zum Zwecke der Schaffung der bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von 10 -12 Einfamilienhäusern gestellt (Antrag in Anlage 1).

Das Flurstück befindet sich am westlichen Ortseingang von Nipmerow, südlich der Landesstraße L 303.

Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Lohme ist das Flurstück als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt (Planauskunft in Anlage 2). Der nördliche Bereich des Flurstückes befindet sich in der Trinkwasserschutzzone II laut Flächennutzungsplan. Diese wurde allerdings 2016 aufgehoben. Im nördlichen Bereich ist im Flächennutzungsplan ein gesetzlich geschütztes Biotop (B) ausgewiesen.

Der Haupt- und Finanzausschuss möge entscheiden, ob die erforderliche Beschlussvorlage zustimmend oder ablehnend durch die Amtsverwaltung vorbereitet werden soll.

Hinweis: Bei Zustimmung zur Aufstellung eines Bebauungsplanes ist im Parallelverfahren auch der Flächennutzungsplan zu ändern.

### Anlage/n

1	Antrag
2	Auszug Flächennutzungsplan